

Satzung des Ganztagsvereins der Ernst-Barlach-Gesamtschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Ganztagsverein der Ernst-Barlach-Gesamtschule e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken
- 3.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dinslaken eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der insbesondere in Ganzform geführten Schulen, insbesondere der Ernst-Barlach-Gesamtschule in Dinslaken.

2. Der Vereins- und Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die soziale Betreuung von Schülerinnen und Schülern in unterrichtsfreien Zeiten, Pausen, sowie durch geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit;
 - b.) jugendpflegerische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit die den pädagogischen Auftrag der Schulen ergänzen;
 - c.) Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern der Jugendhilfe;
 - d.) Bereitstellung eines Verpflegungsangebotes. Der Verein bietet Schülerinnen und Schülern Mittagessen und Imbissmöglichkeiten zu kostendeckenden Preisen an; Er führt insbesondere die Mensa an der Ernst-Barlach-Gesamtschule.
 - e.) die Umsetzung des Leitbildes der Schule, das sich herleitet aus Leben und Werk des Künstlers und Namensgebers Ernst Barlach sowie die Förderung und Unterstützung kulturellen Lebens an der EBGs und in unserer Stadt Dinslaken.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Aktives Mitglied des Vereins können Eltern werden, deren Kinder die EBGs besuchen, Lehrerinnen und Lehrer, die an der EBGs unterrichten, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler der EBGs.
- 2.) Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, auf die § 4, 1) nicht zutrifft. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.
- 3.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt wird erklärt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und ist schriftlich bis spätestens zum 30.09. gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des

Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, je einem Vertreter der Schulleitung für die Scharnhorst- und die Goethestraße und einem Vertreter der Schulpflegschaft. Die Vertreter der Schulleitung und der Schulpflegschaft werden von ihren Gremien benannt. Bis auf die Vertreter der Schulleitung und der Schulpflegschaft können nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand soll Vertreter der Schülerschaft und der Beschäftigten mindestens zwei Mal im Jahr mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Sie müssen die Amtsgeschäfte ordentlich und zeitnah übergeben. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser bzw. diese legt zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht vor, welche auch vor der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
- 5.) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder ist innerhalb von 5 Tagen nach Einladung beim Vorstand schriftlich zu beantragen, damit auch die beantragten neuen Tagesordnungspunkte allen Mitgliedern 5 Tage vor dem Sitzungstermin noch zugesandt werden können. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 4.) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a.) Gebührenbefreiung
 - b.) Aufgaben des Vereins
 - c.) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d.) Beteiligung an Gesellschaften
 - e.) Aufnahme von Darlehen ab € 15.000
 - f.) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g.) Mitgliedsbeiträge
 - h.) Satzungsänderungen
 - i.) Auflösung des Vereins
- 5.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- 1.) Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 2.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dinslaken, den 23. Juni 2021

Hans-Ulrich Wangerin,
1. Vorsitzender

Nurhayat Giraz
Schriftführer